

Frankfurt, 10. April.

Wenn dem kämpfenden Europa der erhohete Frieden nahesten wird, weiß niemand. Aber trotz dieser natürlichen und vollständigen Unsicherheit über den Zeitpunkt fangen die beteiligten Kreise doch an, die Ueberleitung aus dem jetzigen Kriegs- in einen späteren Friedenszustand zu überdenken. Ohne Zweifel ergeben sich auch dabei verwickelte Probleme, deren Lösung rechtzeitig vorbereitet werden sollte. Auf eines davon weist der Bund der technisch-industriellen Beamten in einer „Denkschrift über soziale Demobilisierungsmassnahmen für die Privatangestellten, insbesondere die heimkehrenden Kriegsteilnehmer“ hin. Die Fragestellung bezieht sich nur auf einen Ausschnitt aus dem allgemeinen Problem der Wiedereinordnung der Millionen Streiter in das Leben des Friedens, sie ist aber an sich berechtigt, da sich für die große Zahl der Privatangestellten besondere Schwierigkeiten ergeben können. Bei der mit Friedensschluß zu erwartenden Anspannung der Produktion, die nötig sein wird, um zunächst Vorräte zu erzeugen, wird die Unterbringung der Arbeiter voraussichtlich leichter vorstatten gehen, als vielfach angenommen wird. Für die selbständigen Existenzen des Mittelstandes ist in den Kriegskreditkassen eine Hilfsaktion in größerem Umfange in Vorbereitung, die viel Gutes leisten kann, wenn sie sachgemäß durchgeführt wird. Die Privatangestellten sind aber dabei — wenigstens in Preußen — ansorücklich ausgeschlossen worden, für sie ist bisher nichts vorgesehen und es ist ganz in Ordnung, wenn sie selbst beginnen, sich um ihre Zukunft umzutun.

Die Lösung nun, die in der erwähnten Denkschrift versucht wird, besteht zur Hauptsache in einem Eingriff in die Kündigungsverhältnisse. Das Kündigungsrecht soll von der Aushebung ab ruhen. Der Angestellte erhält danach das Recht, nach Entlassung vom Heere in seine alte Stellung ohne weiteres wieder einzutreten. Nun wäre es aber möglich, daß ihm sofort bei Wiedereintritt mit der gesetzlichen Frist von 6 Wochen gekündigt würde, in welchem Fall das ihm verbleibende Recht mit der Gehaltszahlung für die Kündigungszeit abgelöst wäre. Um das zu verhindern, will die Denkschrift die Kündigungsfrist für alle Angestellten, die vor dem Kriege wenigstens ein Jahr in ihrer Stellung waren, verlängern; bei einer Dienstzeit von 1—3 Jahren soll erst drei Monate nach Wiedereintritt gekündigt werden dürfen und bei längerer Dienstzeit erst nach 6 Monaten. In diesen Fällen aber kann die Frist auf Antrag beseitigt werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, „daß ihm infolge des Krieges die finanzielle Tragfähigkeit für die Durchführung dieser Bestimmung fehlt“. Für Angestellte, die trotzdem beschäftigungslos werden, wird eine Reichsarbeitslosen-Unterstützung empfohlen. Außerdem werden auch für Angestellte Darlehen aus öffentlichen Mitteln im Höchstbetrage bis 600 Mark bei dreijähriger Rückzahlung und zweiprozentiger Verzinsung verlangt. Die Familienunterstützung soll noch einen Monat nach Heimkehr des Kriegsteilnehmers weitergewährt werden.

Wenn wir diese Vorschläge mitteilen, so geschieht es nicht, um sie ohne weiteres gutzuheißen, sondern weil wir eine Aussprache über sie für nützlich halten; auch der Reichstag sollte in eine Prüfung der einschlägigen Verhältnisse eintreten, um ein annehmbares Ergebnis zu erzielen. Denn man darf sich nicht davor verschließen, daß die lange Dauer des Krieges für recht zahlreiche Existenzen außerordentliche Schwierigkeiten herbeiführen wird. Es scheint uns aber ein des siegreichen Deutschlands unwürdiger Zustand, wollte man späterhin die Einzelnen, die dem Vaterlande alles geopfert haben, mit ihren Sorgen sich selbst überlassen. So muß gerade nach Friedensschluß sich die deutsche Gemeinbürgerschaft noch einmal voll bewähren, indem sie für jene eintritt, die zu den heroischen Taten vor dem Feinde das ihrige beigetragen haben. Allerdings — darin stimmen wir mit der Denkschrift überein — muß man bei den Privatangestellten die Pflicht der Rücksichtnahme in erster Linie dem früheren Prinzipal überbürden, der im Frieden auch den Vorteil von der Arbeitskraft des Angestellten hatte und dessen Eigentum er im Kriege mitgeschützt hat. Diese Pflicht wird, wie man befriedigt feststellen darf, auch von den meisten Unternehmungen als Ehrenpflicht anerkannt. In der Hauptsache ist auch während des Krieges der Zusammenhang zwischen den Feldzugsteilnehmern und ihrer alten Arbeitsstätte gewahrt worden, wobei allerdings vorgekommene Ausnahmen

lediglich die Regel bestätigen. In der Uebersicht der Fälle ist jedenfalls der gute Wille nicht zweifelhaft.

Gegen einen gesetzlichen Eingriff in diese Dinge aber, der freilich anderwärts geschehen ist, bestehen zunächst nicht unerhebliche Bedenken. Der Krieg hat die Unternehmungen nicht unberührt gelassen. Viele blühen besser als im Frieden, viele aber auch, von denen weniger geredet wird, leiden unter den harten Wirkungen der Ausfuhrsperrre. Es ist die Frage, ob sich da eine gesetzliche Formel finden läßt, die den Verschiedenheiten entspricht und ihnen gerecht wird; es könnte ein Wirrwarr entstehen, mit dem keinem Teil gedient wäre. Hinzu kommt sodann gerade für blühende Unternehmungen die Notwendigkeit, die durch Einberufungen entstandenen Lücken zu schließen. Die Mehrzahl der alten Plätze ist nicht mehr frei, vielleicht stehen dort die neuen Angestellten bis Friedensschluß schon länger als ihre Vorgänger. Sie haben unter den schwierigen Verhältnissen ihren Dienst vielleicht zur vollsten Zufriedenheit versehen — und nun sollen sie weichen? Ist das gerecht, auch wenn man geneigt ist, den Kriegsteilnehmern einen Vorzug einzuräumen? Sehr einfach liegen diese Dinge also wirklich nicht und bevor man sie mit gesetzlichem Zwange festlegt, müßte man sie ganz unparteiische untersuchen.

Es ist auch die Frage, ob die Kündigungsregelung der einzige Punkt ist, an dem man eingreifen kann. Die Denkschrift verweist bereits auf andere wirtschaftliche Momente, die äußerst wichtig sind. So weit die Angestellten sich nicht einer Fortgewährung ihres Gehaltes erfreuen und soweit sie nicht als Heerespflichtige höhere Einkommen beziehen, ist der wirtschaftliche Rückgang ihrer Familien unvermeidlich. Die Familienunterstützung reicht selbstverständlich nicht zu, um auch nur einigermaßen die gewohnte Lebenshaltung zu sichern und eine Umstellung nach den Kriegsbedingungen ist nicht immer und vor allen Dingen nicht rasch genug möglich. Frühere Ersparnisse sind bald aufgezehrt. Das Verlangen nach Darlehen ist durchaus berechtigt, Staat und Reich müssen hier einfach Vorsorge treffen und wenn es bei den Kriegskreditkassen nicht angebracht ist, dann muß unter allen Umständen ein anderer Weg gefunden werden. Im Uebrigen ist es vielleicht nicht richtig, wenn die Beteiligten das Hauptgewicht auf die Rückkehr in die alte Stellung legen. Gewiß ist das für den Einzelnen das in erster Linie erwünschte, aber schließlich entscheidet nicht das Wo, sondern das Ob. Notwendig ist, daß der Kriegsteilnehmer überhaupt wieder eine angemessene Stellung findet, entweder die frühere — oder auch eine neue. Hierin beruht das allgemeine Interesse und es berührt sich mit dem besonderen Interesse der Heeresverwaltung. Diese hat in diesen Fällen ein gesundes soziales Verständnis betundet und es kann ihr nicht gleichgültig sein, was aus ihren tapferen Soldaten nach Friedensschluß wird; sie ist also an der Lösung des Problems in erster Linie mitbeteiligt. Der Übergang in die Friedensverhältnisse wird sich schwerlich mit einem Schlage vollziehen. Schon mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, Befahrungen zu belassen, wird die Demobilisierung mehr stößweise als allgemein vorgenommen werden können. Eine Ausgleichung ist möglich, wenn die Heeresverwaltung zunächst jene Einberufenen in die Heimat entläßt, die bereits feste Stellungen nachweisen. Für die übrigen läßt sich der Stellennachweis organisieren und durch Beurteilungen erleichtern. Dann aber ist es sehr der Erwägung wert, ob es nicht als Ausfluß der allgemeinen Wehrpflicht und des durch sie bedingten Zwanges zum gewaltsamen Eingriff in die Einzel-Existenz anerkannt werden muß, daß die Heeresverwaltung — mit einer gewissen zeitlichen Begrenzung allerdings — solange für die Kriegsteilnehmer einzutreten hat, bis diese die Möglichkeit haben, im wirtschaftlichen Leben wieder unterzukommen. Das gilt nicht bloß für die Privatangestellten, sondern für alle. Natürlich müßten dann auch die Kriegsunterstützungen entsprechend fortgezahlt werden.

Da der Reichstag eben versammelt ist, wäre es nützlich und würde viele beruhigen, wenn er zu dieser Frage wenigstens grundsätzlich Stellung nehmen wollte!